

Gaststättenerlaubnis

Wenn Sie selbst oder mit einem Unternehmen einen Gaststättenbetrieb betreiben möchten, müssen Sie eine Erlaubnis nach dem Bremischen Gaststättengesetz beantragen.

Basisinformationen

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Wer ein Gaststättengewerbe mit dem Ausschank alkoholischer Getränke betreibt, bedarf der Erlaubnis.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist zur Entgegennahme von Anträgen auf Erlaubnisse zum Führen von Gaststättenbetrieben in Bremen nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG) die zuständige Behörde.

Voraussetzungen

Persönliche Zuverlässigkeit.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
(zu beantragen beim Finanzamt des Wohnortes)
- Personalausweis oder Reisepass mit einer aktuellen Meldebescheinigung bei Vertretung **mit** schriftlicher Vollmacht: Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten, sowie Ausweiskopie des Vollmachtgebers
- Für Vereine
 - sind die o. g. Unterlagen für die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden vorzulegen bzw. zu beschaffen
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9** (für die Kapitalgesellschaft)
- **Auszug aus dem Vereinsregister**
- Für Kapitalgesellschaften (GmbH/UG/AG)
 - sind die o. g. Unterlagen für die rechtliche Vertretung (Geschäftsführung) vorzulegen bzw. zu

beschaffen.

- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9** (für die Kapitalgesellschaft)

- **Auszug aus dem Handelsregister und Gesellschaftervertrag**

- Führungszeugnis in der Belegart OG (zur Vorlage bei einer Behörde)
(zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen, örtlichen Meldebehörde)
- Auskunft des Insolvenzgerichts, ob ein Verfahren eröffnet wurde
(zu beantragen beim Amtsgericht des Wohnortes)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des Vollstreckungsgerichts

Beschreibung

(für Bremen zentral beim AG Bremerhaven zu beantragen)

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in der Belegart 9
(zu beantragen bei der Gewerbemeldestelle)

Empfänger ist jeweils der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen -
Gaststättenangelegenheiten-, Katharinenklosterhof 3, 28195 Bremen

Verfahren

Der Antrag auf Erlaubnisse zum Führen von Gaststättenbetrieben in Bremen ist beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde schriftlich oder persönlich zu stellen. Es kann auch ein Vertreter mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragt werden.

Rechtsgrundlagen

- Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen-[Kostenordnung Wirtschaft]: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.89869.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
- § 2 BremGastG: http://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.66833.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Kosten und Fristen

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach der Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

128,00 EUR Für die personenbezogene Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 BremGastG

Zuständige Stellen

- Gaststättenangelegenheiten: <https://www.service.bremen.de/de/dienststelle/bremen128.c.245079.de>